

# Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 17 71  
76006 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721 9101382

**Bitte stets angeben:**  
75/16 JBsu [REDACTED] / .TKK

**In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren**

**Eheleute [REDACTED] TKK**

Telefon: 030 / 786 6006  
Telefax: 030 / 785 5569  
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de  
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit:

**RA und Notar Christoph Stackmann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

**Rechtsanwältin Nora Köhler**  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Berlin, 18.11.2021

**- 1 BvR 2533/20 -**

wird der Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23.9.2021 -B 12 KR 95/20 B- zum Verfahren gereicht, mit welchem die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) der Bf vom 4.1.2021 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30.9.2020 (Aktenzeichen: L 5 KR 680/18) als unzulässig verworfen wurde (Anlage 1). Die Zustellung erfolgte am 20.10.21. Die NZB ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

## **I. NZB-Beschluss verletzt prozessuales und materielles Recht**

1. Bereits die auf die Einrichtung von existenzminimalen Freibeträgen gerichteten Anträge der Bf. in den Vorinstanzen stellten die Rechtsfrage der Belastungsgleichheit der angegriffenen Beitragsnormen ins Zentrum. Darauf haben die Kläger unter detaillierter Darstellung ihrer transferrechtlichen Situation auch den Fokus ihres Berufungsvorbringens abgestellt sowie wegen der Grundsätzlichkeit dieser Frage mit ausführlicher Begründung die Revisionszulassung beantragt. Ausweislich der verweigerten

Manfred-von-Richthofen-Str. 4 • 12101 Berlin

Sparda Bank BLZ 600 908 00

Konto 559 76 30

IBAN DE58 6009 0800 0005 5976 30

SWIFT/BIC: GENODEF1S02

Steuernummer 21/236/00649

Revisionszulassung hat das LSG die Grundsätzlichkeit verneint und das BSG dem mit der Begründung zugestimmt, diese sei vor dem Hintergrund bereits dazu ergangener höchstrichterlicher Entscheidungen bzw. von Entscheidungen, welche ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gäben, nicht klärungsbedürftig; hiermit setzten sich die Kläger nicht auseinander (Rn 9-11).

Allerdings versäumt das BSG die Benennung von Entscheidungen, welche sich mit der grundsätzlichen Frage der Belastungsgerechtigkeit der von den Klägern angegriffenen Beitragsnormen der Sozialversicherung auseinandersetzen. Der vom BSG zur Stützung seiner Auffassung in Bezug genommene Beschluss vom 30.8.2016 -B 2 U 40/16 B- betrifft die Frage des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst c SGB VII bei universitären Veranstaltungen und hat mit der von den Klägern benannten grundsätzlichen Rechtsfrage also erkennbar rein gar nichts zu tun.

2. Hinsichtlich der mit der Divergenzrüge angegriffenen Tatsache, dass das LSG in klarem Widerspruch zum „Kindergeldbeschluss“ des BVerfG vom 29.5.1990 das Kindergeld gegen die elterlichen Nachteile im Beitragsrecht der GRV aufrechnet und mit dieser Begründung eine verfassungsrechtliche Beanstandung verneinte, führt das BSG aus, die Kläger hätten nicht hinreichend dargelegt, welche konkreten, entscheidungserheblichen Rechtssätze des LSG mit welchen konkreten, entscheidungserheblichen Rechtssätzen eines divergenzfähigen Gerichts in Widerspruch stehen sollten.

Diese Behauptung des BSG ist nachweislich unwahr, das Gegenteil ausweislich der Seiten 20-22 der NZB vom 4.1.2021 richtig, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

3. In gleicher Weise, abseits des Klägervorbringens, erfolgt auch die Behandlung der geltend gemachten willkürlichen Verletzung des grundrechtsgleichen Anspruchs der Kläger auf den gesetzlichen Richter:
  - a) Dazu hatten die Kläger auf den Seiten 4-20 ihrer NZB ausführlich die willkürliche Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG durch das BSG in seinen Urteilen vom 30.9.2015 (B 12 KR 15/12 R) sowie vom 20.7.2017 (B 12 KR 14/15 R) analysiert, in welchen das BSG unter Verletzung seiner Zuständigkeit als Revisionsgericht sowie

ohne jede erforderliche Sachkunde selbst die Ermittlung und Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen vorgenommen hat. Hinzukomme, dass die vom BSG seinen Entscheidungen zugrunde gelegten Ermittlungsergebnisse und Annahmen aus fachwissenschaftlicher Sicht (v.a. Expertisen des Finanzwissenschaftlers und Sozialökonom Martin Werding) methodisch und sachlich verfehlt sind, weshalb es den Tatsacheninstanzen nicht erlaubt sei, sich ohne jede Auseinandersetzung auf diese willkürlich zustande gekommenen und zudem sachlich unhaltbaren Urteile des BSG zu stützen, ohne zugleich selbst den grundrechtsgleichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter zu verletzen. Notwendig sei es vielmehr, die fehlenden Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen, um den Zweck der den Klägern auferlegten Rechtswegerschöpfung zu erreichen, nämlich die für die verfassungsrechtliche Beurteilung erforderliche Vorklärung von deren Sachgrundlagen zu erreichen. Auf diesen Vortrag ist das LSG jedoch mit keiner Silbe eingegangen. Folgerichtig haben die Kläger in ihrer NZB auf S. 19 unter Ziffer 1. die Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG durch das LSG deswegen gerügt, weil das LSG sein Urteil trotz seiner Kenntnis dieser Umstände ohne jegliche Auseinandersetzung mit den Einwänden der Kläger „vollinhaltlich“ auf diese BSG-Rechtsprechung gestützt und damit den Fehler des BSG eins zu eins zu seinem eigenen gemacht hat.

- b) Zusätzlich hatten die Kläger dem LSG die Aufklärungsverfügung des erkennenden Senats vom 18.12.2018 im Verfahren 1 BvR 2257/16 dem LSG vorgelegt und es zur Amtsermittlung hinsichtlich der dort aufgeworfenen Fragen aufgefordert, an deren entscheidungserheblicher Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung ausweislich der Tatsache, dass das BVerfG selbst diese Fragen stelle, kein Zweifel bestehen könne. Zusätzlich wurde die Aufklärung dieser Fragen auch im Wege eines Beweisantrags gefordert. Eine Ermittlung von Amts wegen hat das LSG unterlassen und selbst den auf die Fragen des Bundesverfassungsgerichts gestützten Beweisantrag als „unsubstantiiert“ mit der Begründung abgelehnt,

*...der Antrag beziehe sich offensichtlich und ausdrücklich allein auf das Urteil des BSG vom 30.09.2015 und solle dessen Entscheidungsgrundlage erschüttern. Denn die insoweit gestellten Anträge entsprächen den Fragen, die das BVerfG zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BSG vom 30.09.2015 (1 BvR 2257/16) aufgeworfen hat und dem LSG obliege es nicht im Sinne einer vierten Instanz die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des BSG zu überprüfen.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Siehe S. 14 der NZB = Anlage 2- sowie dort die Fußnoten 13 und 14

Dass das LSG damit zusätzlich zur Verletzung des Art. 101 GG seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt hat und seine vorzitierte Ablehnung des Beweisantrags der Kläger nicht hinreichend begründet ist, haben die Kläger in ihrer NZB deshalb anschließend auf S. 19 unter Ziffer 2. in klarer Abgrenzung zur Rüge der Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter unter 1. gesondert gerügt.<sup>2</sup>

- c) Statt sich also mit dem authentischen Vorbringen der Kläger<sup>3</sup> auseinanderzusetzen, prüft das BSG auf Seite 3 des Beschlusses (Rn 4) allein die von den Klägern ergänzend geltend gemachte Verletzung der Amtsaufklärungspflicht des LSG (Rn 4 ff.) bzw. deren Beweisanträge, wobei es sich erneut die Freiheit nimmt, auf eine Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Kläger und den Fragen des BVerfG vom 18.12.2018 gänzlich zu verzichten, indem es schlicht behauptet (Rn 5):

*„Vermeintlich beweisbedürftige Tatsachen haben die Kläger nicht hinreichend dargelegt.“* Ebenso hätten die Kläger nicht dargelegt, weshalb das LSG von seinem Standpunkt aus die Beweisablehnung nicht hinreichend begründet habe.

Auch diese beiden Behauptungen des BSG sind indes ausweislich der Seiten 4 ff. der beigefügten NZB sowie der bereits vorgelegten Berufungsschriftsätze schlicht unwahr. Denn abgesehen von den Fragen des BVerfG in der Aufklärungsverfügung vom 18.12.2018 haben die Kläger eine Fülle beweisbedürftiger Tatsachen benannt und ihren Vortrag jeweils durch Fachexpertise, namentlich des Finanzwissenschaftlers und Sozialökonom Martin Werding, lückenlos untermauert. Demgegenüber hat das LSG sich einzig „vollinhaltlich“ auf die Urteile des BSG aus 2015 und 2017 gestützt und den Klägern angelastet, sie zielten mit ihrem Vortrag und Anträgen darauf ab, *die Tatsachenermittlungen und -feststellungen des BSG und so dessen Urteile zu*

---

<sup>2</sup> Wörtlich: „2. Dass die oben dargestellten Ablehnungen der Sachaufklärung durch das LSG zugleich sämtlich hier zu rügende Verletzungen der Amtsermittlungspflichten i.S.d. § 160 Abs. 2 Ziffer 3. SGG entsprechend den vom angerufenen Revisionsgericht aufgestellten Maßstäben beinhalten, ergibt sich aufgrund der vorstehend detailliert dargelegten Umstände zum einen selbsterklärend, zum anderen erweisen sich... die vom LSG gegebenen Begründungen seiner Ablehnung der in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich wiederholten Beweisanträge als offensichtlich „nicht hinreichend“. Sämtliche Beweisfragen betrafen die notwendige Herstellung sachlich fundierter Entscheidungsgrundlagen und waren ausnahmslos substantiiert, weil konkret und auf fachwissenschaftliche Erkenntnisse gestützt. Das gilt naturgemäß hinsichtlich des Fragenkatalogs des BVerfG vom 18.12.2018 erst recht. Dass sie entscheidungserheblich sind, bedarf angesichts der Tatsache keiner weiteren Erklärung, dass sie die aus fachwissenschaftlicher Sicht ebenso wie ausweislich seines Fragenkatalogs vom 18.12.2019 der Auffassung des BVerfG unhaltbaren bzw. zu klärenden Grundlagen der Entscheidungen des BSG selbst betreffen, auf welche das LSG sich „vollinhaltlich“ stützt.“

<sup>3</sup> und damit seiner eigenen, vom LSG ohne weitere Auseinandersetzung vollinhaltlich zu eigen gemachten und diesem deshalb vorwerfbaren Verletzung des Art. 101 GG

*Fall zu bringen zu wollen.* Wenn diese Begründung des LSG inhaltlich hinreichend ist, wie das BSG hier feststellt, dann bleibt für die Kläger allerdings nur der Schluss, dass das **Sozialgerichtsgesetz mit seinen Zuständigkeits- und Aufgabenteilungen in Tatsachen- und Revisionsinstanz falsch sein muss.**

4. Fazit: Begründung wie Ergebnis des Beschlusses vom 23.9.2021 verletzen prozessuales und materielles Recht –und zwar nach Überzeugung der Bf. grob. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die beigefügte NZB vom 4.1.2021 sowie die darin in Bezug genommenen, dem Senat bereits vorliegenden Berufungsschriftsätze und das LSG-Urteil vom 30.9.2020 verwiesen. Sollte der Senat gleichwohl eine detailliertere Darstellung zu den fundamentalen Defiziten des Beschlusses verlangen, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Dass der Beschluss so ausfallen würde, überrascht indes nicht. In der hiesigen VB vom 28.10.2020 wurde dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der zahlreichen, dem erkennenden Senat bekannten vergleichbaren Entscheidungen<sup>4</sup> bereits vorweggenommen.

Die hiesige Verfassungsbeschwerde umfasst nach allem auch den erneut durch Willkür geprägten Beschluss vom 23.9.2021.

## **II. Die Frage der Belastungsgleichheit im Bereich des Parafiskus**

Den neuerlichen Beschluss des BSG, mit welchem das höchste deutsche Sozialgericht die Grundsätzlichkeit der von den Klägern aufgeworfenen Frage der Belastungsgleichheit bei den Sozialbeiträgen leugnet, nehmen die Bf. zum Anlass, in Ergänzung ihrer anhängigen VB vom 28.10.2020 noch einmal mit Nachdruck die Tatsache zu unterstreichen, dass es – erstens - **keine andere ungelöste Frage im Bereich der Transferordnung geben dürfte, welche der Frage der Belastungsgleichheit der parafiskalischen Abgaben an Grundsätzlichkeit auch nur nahekommt**, hinter der -zweitens- die Tatsache zum Vorschein kommt, dass es an einem **Finanzverfassungsrecht für den Parafiskus fehlt, obwohl dessen Umfang unvergleichlich größer und seine Belastungswirkung für die Abgabenerworfenen unvergleichlich schwerwiegender als die des Fiskus ist.**

---

<sup>4</sup> vgl. z.B. 1 BvR 2257/16 und BSG B 12 KR119/16 B

Die Bf. haben dazu ihre finanzielle Situation im fiskalischen und parafiskalischen Transferrecht sowie die daraus resultierende Überlast detailliert dargestellt und dokumentarisch im Einzelnen unter Beweis gestellt. Darüber hinaus haben sie unter Hinweis auf die Verfassungsjudikatur zur fiskalischen Belastungsgleichheit präzise den Widerspruch der Rechtsordnung herausgearbeitet, welcher aus dem Fehlen vergleichbarer Regelungen bzw. Judikaturen im parafiskalischen Bereich mit den geschilderten Ergebnissen resultiert.

1. Dabei ist zu hervorzuheben, dass der Grundsatz der Bemessung von Zwangsabgaben nach Leistungsfähigkeit auch bei Sozialbeiträgen Anwendung findet, wie das angerufene Gericht 2018 bereits ausdrücklich klargestellt hat:

***„Das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) abgeleitete Gebot der Belastungsgleichheit (vgl für das Steuerrecht: BVerfG, 27.06.1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239 <268 ff>) erstreckt sich auf alle staatlich geforderten Abgaben. Dieses Gebot ist auch bzgl der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten.“<sup>5</sup>***

Was für Folgerungen aus dieser Feststellung für die konkrete Bemessung der Abgabepflicht ziehen sind, hat das angerufene Gericht indes -soweit ersichtlich- bisher allerdings noch nicht kundgetan. Der vorliegende Fall bietet die Möglichkeit dazu:

2. Die Bf. haben ihre exorbitante, disproportionale Belastung durch die negativen und positiven Transfersysteme zuletzt in ihrer VB vom 28.10.2020 bis in die kleinsten Verästelungen dargelegt: Dabei zeigt sich
- zum einen, **dass die direkten staatlichen Abzüge mehr als die Hälfte vom Bruttoeinkommen der Bf ausmachen, obwohl die Bf vier Kinder großziehen**; der Löwenanteil der Abzüge entfällt dabei auf die Sozialversicherungen. Die bei vier Kindern erheblichen, im Vergleich zu nicht unterhaltspflichtigen Personen überproportionalen Belastungen durch die regressiv wirkenden (indirekten) Verbrauchsteuern sind hierbei noch nicht einmal mitgerechnet.

---

<sup>5</sup> Orientierungssatz 1.a) zu BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 1 BvR 1728/12 –, „Transferzahlungen aus der Sozialversicherung in den Bundeshaushalt“, BVerfGE 149, 50-85, Rn. 75 juris

- Zum anderen wird nachgewiesen, dass **von 853 Euro Kindergeld, welche die Bf monatlich erhalten, sage und schreibe 839 Euro auf den den verfassungswidrigen Zugriff auf das Kinderexistenzminimum kompensierenden horizontalen Ausgleich entfallen und lediglich 14 Euro monatlich „Förderung“ beinhalten.**
  - Drittens konnte nachgewiesen werden, dass schon **auf den nur existenzminimalen Unterhalt für die vier Kinder**, bezogen auf die Mindestdauer von 18 Jahren, **Sozialversicherungsbeiträge allein für die hier streitigen Systeme der GKV und GRV in Höhe von rund 190 000 bis 234 000 Euro erhoben werden** (je nachdem ob man die Existenzminima gem. § 32 Abs. 6 EStG, die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle oder die Leistungen der Grundsicherung gem. dem SGB II zugrunde legt).
  - Viertens beweist der Blick auf das nach Deckung des familiären Existenzminimums verbleibende verfügbare Einkommen, dass die kinderreichen Bf. im Vergleich zu sozialversicherungsfreien Eltern mehrerer Kinder ebenso wie gegenüber unterhaltsfreien Sozialversicherten durch die Sozialbeiträge ungleich härter belastet werden- und zwar nur wegen ihrer Kinder und den auf deren Unterhalt lastenden Sozialbeiträgen!
  - Fünftens macht der horizontale Vergleich zwischen Haushalten ohne Kinder und den Bf unter Anwendung der für 2021 geltenden neuen Werte die Tatsache sichtbar, dass die Kluft der nach Deckung der (steuerlichen) Existenzminima verfügbaren Einkommen sich weiter zulasten der Bf (wie aller sozialversicherten Eltern im Allgemeinen) vergrößern wird, wie dies ausweislich des „Horizontalen Vergleichs 2020“<sup>6</sup> schon seit Jahrzehnten zu beobachten ist.
3. Dabei blieb bisher die Tatsache sogar noch unterbelichtet, dass die Bundeszuschüsse als Beitragssurrogate ebenfalls zu berücksichtigen sind. Sie wurden jüngst vom Wissenschaftlichen Beirat des Wirtschaftsministeriums für die GRV in der Größenordnung von 7 Prozentpunkten veranschlagt,- ein „Gesamtbeitragssatz“ (Anmerkung: hier nur der GRV), der dies berücksichtigen würde, läge derzeit bei etwa 25,6%.<sup>7</sup> Hinzuzurechnen ist entsprechend noch der Bundeszuschuss zur GKV, der 2019 (vor dem Coronajahr) mit 14,5 Mrd. beziffert wurde<sup>8</sup>; das entspricht einem Beitragsäquiva-

---

<sup>6</sup> Veröffentlicht unter [https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/05/200506\\_HV\\_2020\\_Gesamtdatei.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/05/200506_HV_2020_Gesamtdatei.pdf)

<sup>7</sup> „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“- Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 4. Mai 2021, S. 50 am Ende

<sup>8</sup> Siehe Gutachten des RWI „Sachgerechte Förderung von Kindern in der Krankenversicherung“, Endbericht, Forschungsprojekt im Auftrag des Verbands der Privaten Krankenversicherung, Januar 2020, S. 3

lent von rund einem Prozentpunkt. **Für die Zwangsabgaben zur Sozialversicherung ergibt sich für die Bf. somit ein Gesamtbeitragssatz in Höhe von 48,25 Prozent<sup>9</sup>** und damit annähernd mehr als das Doppelte ihrer fiskalischen Belastungsquote, ohne dass der Parafiskus auf die indisponiblen Unterhaltslasten Rücksicht nimmt, welche die Bf unausweichlich mindestens in Höhe der Kinderexistenzminima treffen<sup>10</sup>. Wenn der Satz richtig ist, dass der Staat Kinder und private Bedürfnisse nicht auf eine Stufe stellen und auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen darf, wie auf solche, die **zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden,<sup>11</sup> dann muss dies für die parafiskalische Belastung erst recht gelten.**

4. In welchem Maße auch jenseits des konkreten Falles der Bf. der Grundsatz der parafiskalischen Belastungsgleichheit generell verletzt wird, dokumentieren die Zahlen aus der Stellungnahme der Bundesregierung auf die Anfrage der Bundestagsfraktion der Linken, welche in den Medien Ende Juni 2021 zitiert wurden: **Demnach verfügten Geringverdiener (Jahreseinkommen bis 30.000 Euro) über 24 Prozent des Einkommens, zahlten aber 36 Prozent der Sozialabgaben.** Durchschnittsverdiener (30.000 bis 50.000 Euro) verfügten über 23 Prozent des Einkommens und trügen 26 Prozent der Abgaben. Gutverdiener (50.000 bis 70.000 Euro) stünden für 17 Prozent des Einkommens und schulterten 18 Prozent der Sozialabgaben. Danach drehe sich aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen das Verhältnis: So entfielen auf Besserverdiener (70.000 bis 110.000 Euro Jahreseinkommen) 13 Prozent der aggregierten Einkommen und 11 Prozent der Sozialabgaben; **Spitzenverdiener (ab 110.000 Euro) stünden sogar für 23 Prozent des Einkommens und 9 Prozent der Abgaben.<sup>12</sup>**
5. Hinzu kommt die Tatsache der überproportionalen Finanzierung der Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung aus den stark regressiv wirkenden Umsatz- und Energiesteuern, welche ebenfalls Familien und Niedrigverdiener ungleich härter treffen und

---

<sup>9</sup> Rechnung wie folgt: GRV einschließlich Bundeszuschuss: 25.9%; GKV dito 16.9 % (= allg. Beitragssatz 14.6 % plus durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2021 1,3 % , plus Bundeszuschussäquivalent 1 %); sPflV 3.05 %; AIV 2,4 %)

<sup>10</sup> Von der geringfügigen Ausnahme der § 0,35 Beitragssatzpunkte (§ 55 SGB 11 in der Fassung vom 11.7.2021) abgesehen

<sup>11</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.5.1990– 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105, Orientierungssatz 3. b)

<sup>12</sup> Siehe zu alledem den Schriftsatz des Unterzeichners vom 15.7.2021 in den Verfassungsstreitverfahren 1 BvR 2257/16, 1 BvR 2824/17 und 1 BvL 3/18, dort ab S. 5 (beigefügt als Anlage 3) sowie den Bericht der ZEIT vom 29.6.2021- beigefügt als Anlage 5



den Grundsatz der Belastungsgleichheit verletzen<sup>13</sup>; dieser Umstand darf bei einer an den Maßstäben des Grundgesetzes orientierten Prüfung der Belastungsgleichheit nicht unberücksichtigt bleiben, denn es handelt sich um ein komplexes Normengeflecht zusammenwirkender Transfornormen.<sup>14</sup> Dass die Bundeszuschüsse auf der Leistungsseite der Systeme zudem die Einkommen an der oberen Bemessungsgrenze bevorteilen und die disproportionale Umverteilung von unten nach oben massiv verstärken,<sup>15</sup> die auf der Beitragsseite schon aufgrund des linear-proportionalen Beitragstarifs in Kombination mit den Bemessungsgrenzen bei fehlender Schonung der Existenzminima unvermeidlich eintritt<sup>16</sup>, treibt die Ungerechtigkeiten des Sozialversicherungssystems auf die Spitze.

6. Zudem weist das RWI (wie Fn.8) darauf hin, **dass von den 14,5 Mrd. Euro Bundeszuschuss zur GKV, die mit der Begründung der Kompensation der „Fremdlasten wegen der Familienversicherung“ gezahlt werden, nur ganze 2 Mrd. Euro die sozialversicherten Familien erreichen, der Löwenanteil jedoch kinderlosen gesetzlich versicherten Alleinstehenden und Paaren zufließt.**<sup>17</sup> Angesichts dieser Zahlen erinnert der Unterzeichner daran, dass diese Analyse tendenziell mit jener übereinstimmt, welche unter Bezugnahme auf den Bericht der Nachhaltigkeitskommission sowie mehrere wissenschaftlichen Publikationen bereits in der Erwiderung des Unterzeichners vom 3.5.2021 auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 10.3.2021 zu 1 BvR 2257/16 und 2824/17 sowie 1 BvL 3/18 dem erkennenden Senat vorgelegt wurde: Familien, die per se als unterstützungsbedürftig unverdächtig sind, werden lediglich zur Verfolgung familienfremder, ja konträrer Ziele vorgeschoben!<sup>18</sup> Diese Ergebnisse entlarven das ganze jahrzehntelange Gerede einschließlich der einschlägigen Stellungnahmen der Bundesregierung, der Sozialpartner sowie vieler Verbände von der Kompensation beitragsfremder Lasten durch die Bundeszuschüsse als bestenfalls ahnungslos und zwingen grell und schlaglichtartig zur generellen und gründlichen Prüfung der Bundeszuschüsse im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit tragenden Grundsätzen des Verfassungsrechts. Dabei sollte, das sei ausdrücklich wiederholt, nicht zuletzt besondere Aufmerksamkeit der Tatsache gelten, dass die Bun-

---

<sup>13</sup> Hinsichtlich der AIV vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.5.2018 -1 BvR 1728/12, Rn. 10

<sup>14</sup> Dazu BVerfG, Beschluss vom 29.5.1990 (Fn. 11), Leitsatz 1 und Orientierungssatz 3.a)

<sup>15</sup> Dazu siehe S. 19 und 21 der Erwiderung des Unterzeichners vom 3.5.2021 auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 10.3.2021 zu 1 BvR 2257/16 u.a. (Brosius-Gersdorff)

<sup>16</sup> Siehe i.Ü. den Schriftsatz des Unterzeichners vom 3.5.2021 (wie Fn 15)-passim

<sup>17</sup> Siehe S. 12-28 der RWI-Studie (wie Fn.8)

<sup>18</sup> Ebenda (Fn. 15)-siehe dort zu Fn. 70 ff. (Nachhaltigkeitskommission, Rosenschon, Pfaff, Wenzel sowie Frank Niehaus)

deszuschüsse überwiegend durch Umsatz- und Energiesteuern finanziert werden und somit die niedrigeren Einkommen überproportional belasten.

7. Bei alledem bleibt im Übrigen bislang unberücksichtigt, was den Bürgern, vor allem den sozialversicherten unter ihnen, im Zuge des ausgeprägten demografischen Alterungsprozesses bevorsteht, der sich in den nächsten 15 Jahren voll entfalten wird und sich anschließend nicht wieder zurückbildet, sondern eher mit verringertem Tempo weiter fortsetzt. Unter dem derzeit geltenden Recht führt dieser Prozess zu einem Anstieg Demografie-reagibler öffentlicher Ausgaben – **vor allem, aber nicht nur im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungen** –, der das gleichfalls erwartete Wachstum des BIP und der beitragspflichtigen Einkommen deutlich übertrifft und durch normale Konsolidierungsanstrengungen, etwa eine Dämpfung des Anstiegs anderer Ausgaben oder höhere öffentliche Einnahmen, nicht auszugleichen sein wird.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund kann an der Dringlichkeit von Reformen kein Zweifel bestehen, welche die enormen Unwuchten in der Belastung der sozialversicherten und sozialversicherungsfreien Bürger sowie bei den sozialversicherten mit unterdurchschnittlichen und höheren Einkommen beseitigen.

### III. Fehlende Sozialfinanzverfassung

Vor diesem besorgniserregenden, ja alarmierenden Hintergrund erinnern die Bf an das Plädoyer Ferdinand Kirchhofs für eine positiviert normierte Sozialfinanzverfassung im Grundgesetz:

*„Wir besitzen kein geschriebenes Sozialfinanzverfassungsrecht, obwohl allein das Budget der deutschen Sozialversicherungsträger den Umfang des Bundeshaushalts weit überschreitet. Jener ist in den Art. 110 bis 115 GG mit sorgfältigen, teilweise geradezu peniblen Regeln ausführlichen Wortlauts bedacht worden; das Sozialversicherungsrecht muss mit den einfachgesetzlichen Haushaltsregelungen für den jeweiligen Sozialversicherungsträger auskommen; positivierte Normen der Verfassung fehlen völlig. Die Art. 105 ff. GG leiten das Steuerrecht mit zahlreichen Vorschriftengroßen Umfangs an, Im Beitragsrecht, das gleich dem Steuerrecht die Versicherten erheblich belastet, fehlt es aber an jeder rechtlichen Stabilität durch Verfassungsnormen. Wir behelfen uns mit Rechtsprechung zu diesem Thema. Sie systematisiert zwar Beitrags- und Leistungsrecht durch den Gleichheitssatz und gibt ihm eine rechtliche Ordnung. Sie verleiht ihm auch Sicherheit und Kontinuität durch Eigentumsrechte an Anwartschaften und Leistungen. Sie schützt Familie und Ehe in der Sozialversicherung mit Hilfe des Art. 6 GG. Dabei ist sie jedoch auf die Entscheidung von Einzelfäl-*

---

<sup>19</sup> dazu zuletzt ausführlich Martin Werding, Demografische Alterung und öffentliche Finanzen. Wie geht es nach der Covid-19-Krise weiter?, Gütersloh, November 2021

*len auf Antrag Dritter angewiesen. Selbst wo Grundsatzentscheidungen zu Musterfällen ergehen, bleibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung immer Stückwerk: Wo kein Kläger, dort kein Richter - ergo auch keine systematische Sozialrechtsordnung. Dieser Befund ruft nach einer allgemeinen und für alle Fälle geltenden Verfassungsnorm.*<sup>20</sup>

1. Seiner Conclusio, dass mangels einer solchen verfassungsrechtlichen Garantie materielle Konsistenz und Stabilität in der Sozialversicherung fehlen, kann angesichts der hier klar zu konstatierenden Befunde nur zugestimmt werden: Die „Elternkläger“, zu denen die Bf. gehören, die Transfereingerechtigkeit einfordern – „Wo kein Kläger, da kein Richter“ –, erleben eine Justiz,
  - die ihre Versuche der Rechtswegerschöpfung offensichtlich als Querulantentum empfindet und durch die nötige Verhängung von Missbrauchsgebühren zu blockieren versucht,
  - welche die Aufgabentrennung zwischen Tatsachen- und Revisionsinstanz aushebelt und
  - sich Feststellungen zu Transfersachverhalten anmaßt, ohne auch nur ansatzweise über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen<sup>21</sup>; auch der vorliegende Fall belegt diese fundamentalen Defizite.

Ausweislich des Urteils des BSG vom 30.9.2015 (B 12 KR 15/12 R) fehlt es sogar an Kenntnissen einfacher Verhältnisrechnung, da dieses Gericht die Gesundheitskosten der Ruheständlergeneration mit denen der mehr als doppelt so großen Aktivengeneration vergleicht, ohne die sehr unterschiedlichen Gruppengrößen in seinen Rechenwerken zu berücksichtigen (zudem auf der Basis gänzlich unzutreffender Daten!)<sup>22</sup>; dabei ist dem BSG überdies die für den „Dreigeneratio-

---

<sup>20</sup> Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1ff (7 f.)

<sup>21</sup> Dazu siehe bspw die aktenkundigen Analysen Martin Werdings zu den vorzitierten Urteilen des BSG von 2015 und 2017, welche das LSG Baden-Württemberg ignoriert hat (auch veröffentlicht unter Elternklagen.de – Beitragsgerechtigkeit)

<sup>22</sup> Im Leiturteil vom 30.9.2015 verneint das BSG das Vorliegen des vom BVerfG im „Pflegeurteil“ vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) für die „beitragsäquivalente“ Anerkennung generativer Beiträge aufgestellte Kriterium, dass *„der durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt“*, mit folgenden Erwägungen: Zwar stiegen die Krankheitskosten pro Kopf nach den öffentlich, dh für jedermann verfügbaren statistischen Daten allgemein - unabhängig von der Zugehörigkeit zur GKV - grundsätzlich im Alter deutlich an (von 1180 Euro bei den 15-30-jährigen auf 14 400 Euro bei den 85-jährigen und älteren), jedoch habe sich das allgemeine Ausgabenvolumen im Jahr 2006 so dargestellt, *dass für die Gruppe der unter 65 Jahre alten Personen Krankheitskosten von insgesamt rund 124,7 Mrd Euro entstanden sind, für die Gruppe der 65-jährigen und älter aber „nur“ rund 111,9 Mrd Euro* (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/23631-0002>, recherchiert am 8.9.2015). Für das Jahr 2008 galt Folgendes: *Die Krankheitskosten für Einwohner unter 15 Jahren lagen bei jährlich 1360 Euro, bei Einwohnern zwischen 15 und 30 Jahren bei 1320 Euro, bei den 30 bis 45-jährigen bei 1700 Euro, bei den 45 bis 65-jährigen bei 3010 Euro, bei den 65 bis 85-jährigen bei 6520 Euro und bei Einwohn-*

nenvertrag“ grundlegende Tatsache unbekannt, dass die Beiträge der Rentner vollständig aus dem Produktivergebnis und den Transfers der Nachwuchsgeneration stammen, weshalb sie die Argumentation des Gerichts ebenfalls nicht stützen können<sup>23</sup>. Dass dem BSG als dem höchsten deutschen Sozialgericht zudem die Verortung des Kindergeldes im Einkommensteuerrecht sowie dessen Doppelfunktion (einerseits als Kompensation für die eigentlich verfassungswidrige Besteuerung des Kinderexistenzminimums –„Rückgabe von Diebesgut“-, andererseits „Förderung“) unbekannt ist,<sup>24</sup> wirft ebenso ein weiteres grelles Schlaglicht auf das Unvermögen der Sozialgerichtsbarkeit wie die Tatsache, dass das BSG sich im Urteil vom 5.7.2006 (B 12 KR 20/04 R) sogar zu der Andeutung verstieg, Kindererziehung sei für die GRV schädlich<sup>25</sup>. Ausnahmslos erlebten die Elternkläger in ihren zahlreichen Verfahren (mit dem gegen die hiesigen Kläger ergangenen Urteil des LSG Stuttgart vom 30.9.2021 als bisher letztem), dass kein einziges Sozialgericht sich diesen höchstrichterlichen Verirrungen widersetzte.<sup>26</sup>

---

*nen von 85 Jahren und älter bei 14 840 Euro (Statistisches Bundesamt, aaO, S 14). Das allgemeine Ausgaben-  
volumen stellte sich im Jahr 2008 jedoch so dar, dass für die Gruppe der unter 65 Jahre alten Personen Krank-  
heitskosten von insgesamt rund 131,2 Mrd Euro entstanden sind, für die Gruppe der 65-jährigen und älter aber  
"nur" rund 123,1 Mrd Euro....Der überwiegende Teil der Gesamtkosten (Krankheitskosten) entstand nach den  
vorstehenden Ausführungen in der Generation der Erwerbstätigen selbst, und nicht - wie vom BVerfG im sPV-  
Urteil gefordert (BVerfGE 103, 242, 263 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2 S 16 f) - "überproportional" in der Generati-  
on der Älteren/Nichterwerbstätigen“ BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R –, BSGE 120, 23-  
51, SozR 4-1100 Art 3 Nr 77, Rn. 66 ff.*

<sup>23</sup> BSG: „Hinzu kommt speziell im Beitragsrecht der GKV, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Krankheits-  
kosten von der nicht mehr erwerbstätigen Generation selbst getragen wird, weil auch Rentner selbst Beiträge  
zur GKV aufbringen, sodass hier gerade keine eindeutige "überproportionale" Umverteilung von der jungen zur  
alten Generation erfolgt“, BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R –, BSGE 120, 23-51, SozR  
4-1100 Art 3 Nr 77, Rn. 68; dazu siehe die Stellungnahme Martin Werdings v. 9.3.2016, S. 3 f. -  
[https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2017/02/Brief\\_FragenZumBSGVerfahren\\_Maerz16\\_v02.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2017/02/Brief_FragenZumBSGVerfahren_Maerz16_v02.pdf)

<sup>24</sup> So die Behandlung des Kindergelds („gemäß dem BKGG“) im Urteil vom 20.7. 2017 -B 12 KR 14/15 R (dort  
am Ende) entgegen BVerfG v. 29.5.1990 und gleichzeitig in Unkenntnis der umfassenden legislativen Neuord-  
nung bereits im Jahre 1996 (!), welche i.Ü. im Beschluss des BVerfG vom 9.4.2003 BVerfG– 1 BvL 1/01 –,  
BVerfGE 108, 52-82- ein einschlägiges Echo fand, siehe dort Leitsatz 2 (!), - auch diese zur Beurteilung ein-  
schlägiger Transferlagen relevanten Entscheidungen sind dem BSG offensichtlich unbekannt

<sup>25</sup> „Für den insofern in Frage stehenden Teilzweck des Systems, im Sinne einer "Generationen" übergreifenden  
Solidarität zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr (voll) Erwerbstätigen aus den Beiträgen der erst Genannten  
aktuell die Renten der letztgenannten zu finanzieren, leistet die Erziehung von Kindern keinen Beitrag. Es könnte  
im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender  
Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die  
Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert wer-  
den und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte“, BSG, Urteil  
vom 05. Juli 2006 – B 12 KR 20/04 R –, SozR 4-2600 § 157 Nr 1, Rn. 56

<sup>26</sup> Die Nachweise für die vorstehenden Behauptungen finden sich nicht nur jeweils in den beim erkennenden  
Senat anhängigen Verfassungsbeschwerden zu den auch hier einschlägigen Fragen, sondern auch in den vorlie-  
genden Berufungsschriftsätzen an das LSG Stuttgart (L 5 KR 680/18) sowie teilweise der NZB vom 4.1.2021

2. Das alles führt nach Ansicht der Bf. zwingend zu dem Schluss, dass ohne sozialfinanzverfassungsrechtliche Leitplanken, welche ein Ausbrechen der Gesetzgebung und/oder der Judikative aus den grundlegenden Richtungsentscheidungen des Grundgesetzes verhindern, allein schon die demographiebedingten Lastenanstiege zunehmend legislative Fehlentwicklungen herausfordern, wie sie gegenwärtig bereits in den Bundeszuschüssen sowie in den dem „Spendierhosenprinzip“ folgenden, die Grundsätze der Generationengerechtigkeit verletzenden Eingriffen in die GRV („Haltelinien“, Aussetzen des Nachholfaktors etc.<sup>27</sup>) zu beobachten und von der Judikative, wie hier zu zeigen war, in ihren transferverfassungsrechtlichen Implikationen und Konsequenzen nicht durchdrungen worden sind.<sup>28</sup>
  
3. Angesichts der heute schon erdrosselnden Wirkungen der kumulierten negativen Transfers, dabei den Sozialbeiträgen mit großem Abstand an der Spitze, mit ihren verheerenden Verteilungswirkungen, namentlich für die Bildungsfähigkeit, wird die Wahrung der Freiheit der Nachwuchsgeneration zum akuten Thema. Besonders klar und eindringlich zeigt der vorliegende Fall, zu welchem auch der die Pflegeversicherung mit dem Pflegevorsorgefonds behandelnde Vorlagebeschluss 1 BvL 3/18 gehört, exemplarisch, wie die Bf. trotz ihrer vier Kinder heute in gleicher Weise wie nicht unterhaltsbelastete Personen ohne generative Beitragsleistung erst zu Beiträgen zum Pflegevorsorgefonds herangezogen werden, sie dann bereits ab 2025 von den enormen Lastenanstiegen voll getroffen und ab 2035 schließlich, immer noch in der Erziehungsphase befindlich, bei der Auflösung des Fonds für die Valutierung der darin enthaltenen öffentlichen Anleihen ein zweites Mal, nun als Steuerzahler, für einen Zweck zur Kasse gebeten werden, der ihnen ursprünglich als Versprechen künftiger Lastenminderung aufoktroiert wurde.<sup>29</sup>
  
4. Bei dieser Sachlage erweist sich nach Überzeugung der Bf. eine Übertragung der Grundgedanken des epochalen „Klimabeschlusses“ vom 24.3.2021 mit Blick auf die Lage der Nachwuchsgeneration auch in den intergenerationell verteilenden

---

<sup>27</sup> siehe z.B. das Zusammenspiel der §§ 154 Abs. 3, 255e, 68 SGB VI sowie der §§ 287 Abs. 2, 287 a i.V.m. 213 SGB VI; eine Übersicht zu diesen die Interessen der Nachwuchsgeneration verletzenden Regelungen findet sich im Gutachten des Wiss. Beirats (Fn 7), ab S. 15

<sup>28</sup> Daran, dass in diesen Zusammenhang auch der „Pflegevorsorgefonds“ mit seiner Doppelbelastung der Sozialversicherten als Beitrags- und Steuerzahlern gehört, sei erinnert (siehe den Schriftsatz der Bf. vom 28.8.2020 in dem gleichfalls sie betreffenden Verfahren 1 BvL 3/18 sowie die dortige Ergänzung mit Schriftsatz vom 17.11.2021)

<sup>29</sup> Dazu Näheres im Schriftsatz des Unterzeichners vom 28.8.2020 = VB zu 1 BvL 3/18

Transfersystemen als zumindest naheliegend, wenn nicht gar zwingend.<sup>30</sup> Denn die Verpflichtung des Grundgesetzes zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen<sup>31</sup> kann umfassend nur so realisiert werden, dass die Implikationen heutigen Handelns für die zukünftigen gesellschaftlichen und staatlichen Konsequenzen allen Bürgern bewusst gemacht und in die konzeptionelle Gestaltung intergenerationaler Lastenverteilung einbezogen werden. Die Umweltfragen sind nämlich untrennbar mit den „Innenweltfragen“ der Sozialordnung verknüpft- und zwar keineswegs allein über die Zuteilung von Einkommen für umweltschädlichen Luxuskonsum (Kurztrips, womöglich per Flug und mehrmals jährlich; Kreuzfahrten; Innehaltung großer Wohnungen trotz geschrumpften Bedarfs usw.)<sup>32</sup>: Sondern vor allem mit der Beitrags-/Rentenillusion, welche den Alten realitätswidrig suggeriert, mit ihren eigenen Beiträgen ihre Zukunft zu sichern, statt diese in den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Nachwuchsgeneration zu verorten, verhindern die intergenerational verteilenden Systeme nämlich von vornherein eine rationale Debatte zu den zentralen Fragen ökosozialer Generationengerechtigkeit und -verantwortung. Indem die Sozialsysteme nämlich beispielsweise den Irrtum befördern, man sei kraft seiner Beiträge der Vergangenheit seiner eigenen Zukunft Schmied und brauche deshalb mit Blick auf die Zukunft auf niemanden Rücksicht zu nehmen, machen sie den Einzelnen zum Maßstab seines Handelns; die persönliche Freiheit sowie die persönlichen Entscheidungsmöglichkeiten sind dann wichtiger als die gesellschaftlichen Vorgegebenheiten. Zudem führt die zunehmend abstraktere gesellschaftliche Organisation, welche die realen Existenzbedingungen für die Einzelnen unsichtbar macht, zu einem Verlust an gelebtem Gemeinsinn, denn für den einzelnen sind seine konkreten Verantwortlichkeiten nicht mehr wahrnehmbar.<sup>33</sup> Wenn selbst dem BSG, wie zu zeigen war,

---

<sup>30</sup> So auch Katja Rath/ Martin Benner, Die Relevanz des Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung, *Verfassungsblog.de* 7.5.2021; in der Grundaussage ähnlich (mit Blick u.a. auf die geplante Verdoppelung des Bundeszuschusses zur GKV) Rainer Schlegel, „Verbieht das Klimaschutz-Urteil auch überhöhte Sozialausgaben?“, *FAZnet*, 7.5.2021, der mit den Worten zitiert wird, aus dem Klimabeschluss folge eine „epochale“ Neuausrichtung des Verfassungsrechts mit weitreichenden Folgen – auch für die Zukunft des Sozialstaats.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Leitsatz 4.

<sup>32</sup> Dazu ausführlich Jürgen Borchert, Innenweltzerstörung, Ffm 1989 mit dem Konzept der „ökosozialen Symmetrie“; siehe ferne kristallklar Reiner Klingholz, „Der maßlose Alltag. Wer keinen Nachwuchs zeugt, trägt keine Schuld am Nachwuchsboom. Doch der Erde schadet ein kinderloser Yuppie in einer bundesdeutschen Großstadt weit mehr als zwei Dutzend Inder“, in: *GEO* 1/1991

<sup>33</sup> Ausführlich J. Borchert, Familie und soziale Sicherheit. Vortrag auf dem Symposium der Theodor-Hellbrügge-Stiftung sowie dem Institut für Soziologie der Universität München „Kindererziehung in Familie oder Kollektiv“, 1./2. 12.2000, abgedruckt in: *Pediatrics* 40/2001

grundlegende Determinanten des „Dreigenerationenvertrags“ unbekannt sind,<sup>34</sup> liegt die grundlegende und überfällige Einsicht in die intergenerationelle und existentielle Abhängigkeit von der Nachwuchsgeneration und die gebotene Rücksichtnahme auf deren Interessen noch in weiter Ferne.

#### **IV. Der Blick auf die Rentenansprüche der Bf.**

Schließlich werden anliegend die jüngsten Rentenauskünfte der Bf. vorgelegt (Anlagen 4 a) und b)), auf die Bezug genommen wird. Sie machen deutlich, dass die Bf. im Vergleich zu ihren sozialversicherten Generationsgenoss:innen auf der Leistungsseite der GRV nicht minder benachteiligt werden als auf der Beitragsseite. Vor dem Hintergrund der ökonomischen Tatsache, dass die Kindererziehung als Konsumverzicht (für die Zukunft) den monetären Rentenbeiträgen (als Konsumverzicht in Richtung Vergangenheit) mindestens „beitragsäquivalent“ ist, wird an den zu erwartenden Rentenleistungen erneut deutlich, wie obsolet die Denkfigur der „Äquivalenz“ ist. Daran, dass das auch unabhängig von generativen Beiträgen schon aufgrund der empirischen Evidenz des engen Zusammenhangs von Einkommenshöhe und Lebenserwartung gilt, sei erinnert.<sup>35</sup> Die einfache Wahrheit ist, dass die intergenerationell verteilenden Sozialversicherungssysteme sowohl auf der Beitrags- wie der Leistungsseite massiv von unten nach oben, von Frauen zu Männern und von Jung zu Alt umverteilen. Das untergräbt die Struktur von „Solidarität“ als des wichtigsten Baugesetzes der Gesellschaft<sup>36</sup> und führt eher über kurz als lang zum Verlust des „Gleichgewichts und der Stabilität des Ganzen“.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

---

<sup>34</sup> Wenn dieses Gericht beispielsweise die Kassenbeiträge den Rentnern als Eigenleistung zurechnet, statt sie zutreffend als Generationentransfer zu identifizieren -siehe Fußnote 23

<sup>35</sup> Dazu siehe das Gutachten des Wiss. Beirats (Fn. 7), S. 37

<sup>36</sup> Deren inneres Wesen aus Verantwortung besteht: dazu grundlegend Oswald von Nell-Breunig SJ, Baugesetze der Gesellschaft-Solidarität und Subsidiarität, Freiburg 1968, - der das Beispiel der filigranen Statik in der gotischen Architektur wählt, um analog die unbedingte Notwendigkeit ausgewogener Lastenverteilung für gesellschaftliche Stabilität zu illustrieren, ebda. S. 11; das Bild des gotischen Doms benutzte auch Adam Smith, um die Bedeutung der inneren Statik von Gesellschaften zu illustrieren: »Wenn dieser Hauptpfeiler der Gerechtigkeit entfernt wird, dann muss der gewaltige, der ungeheure Bau der menschlichen Gesellschaft ... augenblicklich zusammenstürzen und in Atome zerfallen«, Theorie der ethischen Gefühle (in deutscher Übersetzung von Meiner), Hamburg 1977, S. 12

5 Anlagen:

Beschluss des BSG v. 23.9.2021, -NZB der Kläger vom 4.1.2021, - Schriftsatz des Unterzeichners vom 15.7.2021, -4. a) und b) Rentenauskünfte der Bf. vom 2.7.21 sowie - Bericht der ZEIT vom 29.7.21 Einkommens- und Sozialbeitragsverteilung